

Angelsportverein Küssaberg und Umgebung e.V.

Satzung 4. Auflage

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 23. 06. 1971 gegründete Verein trägt den Namen

Angelsportverein Küssaberg und Umgebung e. V.

Er hat seinen Sitz in **79790 Küssaberg**

Er ist eingetragen im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.

Das Vereins- bzw. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Anglern und Freunden des Fischereiwesens und der Gewässerbiotope mit folgenden Zielsetzungen:

1. Erhaltung, Verbreitung und Förderung des Freizeitangelns im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse und des Artenschutzes.
2. Beschaffung von Möglichkeiten für die Ausübung der Angelfischerei in ihrer gesamten Vielfalt.
3. Pflege und Schutz der Vereinsgewässer sowie der Natur im, am und ums Wasser.
4. Förderung eines artenreichen, natürlichen und gesunden Fischbestandes.
5. Förderung der Vereinsgemeinschaft, der Kameradschaft und der Vereinsjugend.

Seine Ziele will der Verein so weit möglich und sinnvoll erreichen durch:

- Erwerb (Kauf, Miete etc.) oder Schaffung von Fischgewässern und Vereinseinrichtungen.
- Beratung der Mitglieder in Fischerei und Naturschutz betreffenden Fragen.
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüssen auf die Fischbestände und das Biotop „Gewässer“.
- Mitarbeit und Unterstützung zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung naturnaher Gewässer und natürlicher Begleitlandschaften.
- Fischbesatz und andere fischbestandsfördernde Maßnahmen.
- Fischereielehrgänge und Geselligkeitsanlässe (Ausflüge, Feiern etc.) zur Vertiefung der Vereinsgemeinschaft. .
- Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen, die für die Vereinsziele von Nutzen sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Desweiteren will er Möglichkeiten zur gesunden Freizeitgestaltung, zur Erholung und zur Naturverbundenheit seiner Mitglieder schaffen und das dazu erforderliche Verantwortungsbewußtsein fördern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

An Personen, die für den Verein nutzbringend tätig sind, dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Sie dürfen nicht unangemessen hoch sein und müssen per Vorstandsbeschluss geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) **Aktivmitgliedern mit Stimmrecht**
 - b) **Passivmitgliedern mit Stimmrecht**
 - c) **Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht**
 - d) **Außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.**
- a) **Aktivmitglied** kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind in der Regel unter Leitung eines erwachsenen Jugendwartes in einer Jugendgruppe zusammengefasst. Der Jugendgruppe wird soweit möglich durch die JHV Beitragsermässigung gewährt. Die Jugendgruppe kann sich selbstständig führen und verwalten. Der Jugendwart ist dem Vorstand und der JHV rechenschaftspflichtig.

- b) **Passivmitglieder** sind zunächst fördernde Mitglieder, die aus Verbundenheit zum Verein und seinen Zielen beitreten. Darüber hinaus kann jedes Aktivmitglied auf Antrag in den Passivstand und zurück wechseln.
- c) **Zu Ehrenmitgliedern** können Personen per Vorstandsbeschluss ernannt werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besondere Verdienste erworben haben oder sich durch außerordentlich lange Treue zum Verein auszeichneten. Die Ernennungen sind an der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
- d) **Außerordentliche Mitgliedschaft** kann nach Maßgabe des dafür zuständigen Bestimmungsblattes zu einem ermäßigten Beitrag Personen gewährt werden, die den Verein unterstützen wollen, die aber am Vereinsleben nicht teilnehmen können oder wollen. (Berufliche, krankheitsbedingte oder andere Gründe. (Z. B. häufige Abwesenheit und anderes) Die Leistung des Vereins besteht ausschließlich in der Fischereigenehmigung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Aufnahmeformulare stellt der Verein zur Verfügung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des 1. Jahresbeitrages. Für Passivmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr. Die Vorstandschaft entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme soll möglichst mit Begründung, kann aber auch ohne erfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod eines Mitgliedes.
2. Durch Austritt auf Ende des Vereinsjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
3. Durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei:
 - a) Verstoß gegen das Fischereirecht und erwiesenen Fischereivergehen.
 - b) Grobem Verstoß gegen die Satzung.
 - c) Wiederholter und erheblicher Auslösung von Streit und Unfrieden im Verein.
 - d) Schweren Schädigungen des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - e) Zahlungsverzug über die vom Vorstand festgesetzte Frist hinaus.

Über den Ausschluss gemäß 3. a-d entscheidet die Vorstandschaft mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich zu begründen. Bei Ausschluss gemäß 3. b-d hat das Mitglied Anrecht auf Anhörung bei der nächsten Jahreshauptversammlung. Bei 3.e) kann der Ausschluss ohne weitere Mitteilung erfolgen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anteilsrecht am Vereinsvermögen besteht nicht. Bei Austritt vor Ende des Geschäftsjahres entstehen keine Ansprüche auf Rückvergütungen. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft über Beitragsrückvergütung entscheiden, jedoch ausschließlich in Bezug auf § 6, 1. + 2.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vom Verein gewährte Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben sie im Rahmen der Vereinsordnung das Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen. (Soweit vorhanden).

Fischereiberechtigte Mitglieder haben Anspruch auf Fischereierlaubnis in den Vereinsgewässern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Erlaubnisscheine. Bei Engpässen entscheidet der Vorstand. Die Gebühr für die Fischereierlaubnis ist (zwecks Besteuerungsbefreiung) in die gestaffelten Jahresbeiträge integriert und richtet sich nach dem Umfang (Anzahl Lose) der Fischereierlaubnis.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten und beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus sollten die Mitglieder an Zielsetzungen und Aufgabendes Vereins mitwirken und an Arbeitseinsätzen teilnehmen, obwohl der Vereinstradition entsprechend keine Arbeitspflichtstunden bestehen. Die JHV hat aber das Recht im Bedarfsfalle Arbeitspflicht zu beschließen mit Ausnahme für Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr sowie für behinderte und arbeitsunfähige Mitglieder. Für sie gilt grundsätzlich Freiwilligkeit.

Des Weiteren sind fischereiberechtigte Mitglieder verpflichtet:

- Die Angelfischerei waidgerecht und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuüben.
- Ein Fangbuch zu führen und die Fangmeldung fristgemäß abzugeben.
- Anordnungen von Fischereiaufsehern und Aufsichtspersonen zu befolgen.
- Innerhalb der Vereinsgewässer Fischereikontrolle auszuüben. Verstöße an den Vorstand zu melden und in Fällen von Schwarzfischerei möglichst sofort die Polizei zu rufen. (Unbedingte Daten, Personalien, Autokennzeichen usw. festhalten).

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die **Vorstandschaft**.
- 2.) Die **Jahreshauptversammlung = JHV**.
- 3.) Die **außer ordentliche Mitgliederversammlung**.

1. Die **Vorstandschaft**

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die **Vorstandschaft** kann jedoch eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26 a EStG steuerfrei bleibenden Betrags beschließen. Die Auszahlung muss der JHV bekannt gegeben werden (Kassenbericht).

Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

Die **Vorstandschaft soll mindestens aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart bestehen.** Falls nötig und möglich sollen zusätzliche Bereiche (wie 3. Vorstand, 2. Kassier oder 2. Schriftführer, Gewässerwarte, Jugendwarte, Gerätewart, Weiherwart und Beisitzer) besetzt werden.

Bei Bedarf hat der Vorstand im laufenden Vereinsjahr das Recht alle Ämter außer 1. und 2. Vorsitzender zu besetzen, zu verstärken oder bei vorzeitigen Rücktritten zu ergänzen. Vorstandszugänge unter dem Jahr müssen ausnahmslos bei der nächsten JHV durch Wahlen bestätigt werden.

Die Mitglieder der **Vorstandschaft** werden durch die JHV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden sind jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. (BGB § 26).

Die **Vorstandschaft** bildet gesamthaft das geschäftsführende Gremium und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht gemäß Satzung oder gesetzlicher Bestimmungen andere Organe zuständig sind.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter erstatten an den Vorstandssitzungen Bericht über aktuelle Tätigkeiten und Vorgänge. Er delegiert und überwacht die Aufgaben und Arbeiten der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Schwerpunkte und Abgrenzungen ergeben sich aus der Satzung und den Amtsbezeichnungen. Darüber hinaus sind alle Vorstandsmitglieder angehalten an allen Vereinsobliegenheiten und der gesamten Vorstandsarbeit mitzuwirken.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und der Kassenwart erhalten Bankvollmacht. Der Kassier hat der **Vorstandschaft** und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewähren. Die Jahresrechnung ist so rechtzeitig abzuschließen, daß den Kassenprüfern ausreichend Zeit bleibt, die Kasse vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1., in seinem Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die **Vorstandschaft** ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme seines Vertreters

2. Die **Jahreshauptversammlung**

Das höchste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung = JHV.

Sie hat zu Ende des alten oder zu Beginn des neuen Vereinsjahres, bis spätestens Mitte Februar statt zu finden. Die Einberufung kann schriftlich oder per e-mail erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten und bis spätestens 14 Tage vor dem JHV-Termin den Mitgliedern vorliegen. (Ausgenommen bei vom Absender unverschuldeten Verzögerungen z. B. Postzustellungsprobleme, falsche Anschriften etc.).

Zur Aufgabe der JHV gehört:

a) Die Entgegennahme der Berichte. In der Regel sind dies:

- Protokoll der letzten JHV .
- Berichte der Warte.
- Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer.
- Jahresbericht, vorgetragen durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter.

b) Bewertung und Entlastung der Berichte.

(Anmerkung: Mit Ausnahme des Kassenberichtes erfolgt die Entlastung der Berichte gesamthaft im TOP Entlastung der **Vorstandschaft**. Der Kassenbericht unterliegt der Einzelbewertung. Diese Entlastung wird durch die Kassenprüfer beantragt)

Fragen zu den einzelnen Berichten sind jeweils vor der Entlastung zu stellen.

c) Entlastung der **Vorstandschaft**.

d) Wahl der Vorstandsmitglieder. Wahl von 2 Kassenprüfern.

e) Festsetzung der Vereinsbeiträge, Gebühren und Ermäßigungen.

f) Besprechung von Richtlinien und Vorschlägen für das neue Vereinsjahr.

g) Behandlung von Anträgen und Aussprachen, soweit sie vereinsdienlich sind.

- h) Entscheidung über Vereinsausschlüsse gemäß § 6 Absatz 3 b-d und Satz 2+3.
i) Satzungsänderungen gemäß § 13 und Entscheidung über die Vereinsauflösung gemäß § 14.

Zu d.) Über die Form der Wahl (geheim oder offen) entscheidet die JHV. Abstimmungen und Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit. (Mit Ausnahme der §§ 13+14) Enthaltungen sind nicht anrechenbar.

Zu e.) Gebühren und Beiträge sollen mindestens in einer Höhe festgesetzt werden, in welcher sie die Basiskosten (für Pacht, Gewässerbewirtschaftung und fixe Ausgaben, die sich aus der Vereinsführung ergeben) abdecken.
Neben der Jugendgruppe kann Ermäßigung gewährt werden, bei schulischer oder beruflicher Ausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus, bei Invalidität und Behinderung und bedingt bei wirtschaftlicher Notlage.

Zu h.) Anträge von Mitgliedern müssen 6 Tage vor der JHV schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

3. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn:

- a) Die Vorstandschaft dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
 - b) Mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt.
- Für Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die JHV.

§ 10 Versammlungsprotokoll und Tagesordnung

Von jeder JHV oder Mitgliederversammlung muss von der Vorstandschaft ein Protokoll angefertigt werden, das die Auflagen des Vereinsregistergerichtes insbesondere bei Vorstandswahlen oder bei Satzungsänderungen erfüllt. Dazu muss es mindestens folgendes enthalten:

Name des Vereins, Ort und Tag der Versammlung, Name des Wahl- bzw. des Versammlungsleiters, die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit der Versammlung, den vollständigen Wortlaut der Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen, die Unterschriften des Protokollführers und des 1. Vorsitzenden und/oder Versammlungsleiters, bei Wahlen die genaue Anzahl der Ja-, Nein-, und Enthaltungsstimmen und die Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen.

Dies setzt voraus, dass bereits die Tagesordnungen diesen Anforderungen entsprechen müssen und dazu die Wahl von Stimmenzählern und bei anstehenden Wahlen die Wahl eines Wahl- oder Versammlungsleiters enthalten.

§ 11 Kassenprüfung

Die erforderlichen 2 Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

Ihre Aufgabe ist es, sich im laufenden Vereinsjahr durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Kassenführung zu überzeugen, die Bücher, Belege, Bankunterlagen und der Jahresrechnung rechtzeitig und eingehend vor der JHV zu prüfen, das Ergebnis der JHV vorzutragen und soweit vertretbar, die Entlastung zu empfehlen.

Ferner haben die Kassenprüfer die Pflicht die JHV auf bei der Kassenprüfung ersichtliche Tendenzen aufmerksam zu machen, die Zweifel am satzungs- und ordnungsgemäßen Umgang mit Vereinsgeldern aufkommen lassen.

§ 12 Vorstandswechsel

Die Vorstandschaft bleibt nach Ablauf Ihrer Amtszeit noch bis zur nächsten Wahlversammlung im Amt.

Die Amtszeit endet endgültig mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen. Die JHV kann/ soll noch vom alten Vorstand zu Ende geführt werden. Nach dem Vorstandswechsel haben die Vorgänger ihren Nachfolgern die Vereinsunterlagen ordnungsgemäß zu übergeben. Dies soll im Rahmen einer gemeinsamen Übergabesitzung zwischen altem und neuem Vorstand stattfinden.

Der Vorstandswechsel ist gemäß §§ 67/68 BGB unverzüglich in öffentlich beglaubigter Form (Grundbuchamt/Notariat) an das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes zu melden.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluß der JHV möglich.

Für die Änderung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß der JHV oder einer eigens dazu einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins (oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen bleibt, treuhänderisch an die Gemeinde Küssaberg mit der Auflage es so lange zu verwalten bis es einem Verein mit ähnlichen gemeinnützigen Zielsetzungen übergeben werden kann. Die Auflagefrist endet nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Danach hat die Gemeinde das Recht es für eigene gemeinnützige Zwecke in Küssaberg einzusetzen.

§ 15

Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen, Neumitgliedern bei Eintritt in den Verein.